WANDSBEK 40

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 3. Dezember 1975

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende

- Auf den Flurstücken 1827, 1828, 1829, 1830, 2094 und 1832 der Gemarkung Wandsbek kann für die sechs- und acht-geschossige Bebauung ein Garagengeschoß ohne Anrech-nung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht über-baubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
- Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungs-verordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bun-desgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

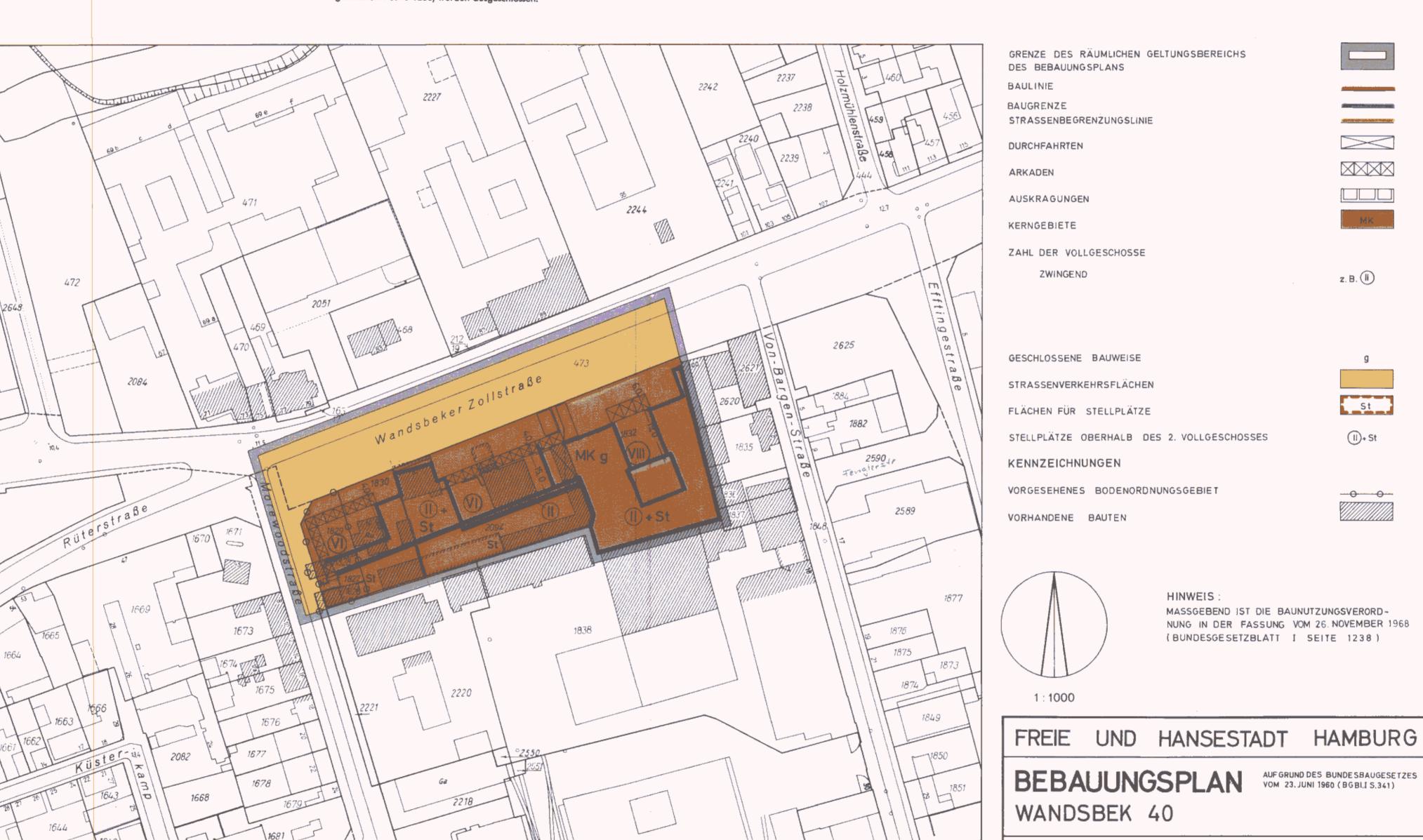
BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 40

z. B. 🕕

St

II)+ St

ORTSTEIL 507



Reproduktion und Offsetdruck; Vermessungsamt Hamburg 1975 Fride and Process of the Name M. 23796

BEZIRK WANDSBEK

Baubeso

LEAGUE OF

2 Hamburg 82 \$11 Ruli 31

Feldvergleich vom Okt. 1973

Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44	DONNERSTAG, DEN 11. DEZEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 40	205
	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 55	206
2. 12. 1975	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1976	206
2. 12. 1975	Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege	207
	Druckfehlerberichtigung	211

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 40

Vom 3. Dezember 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Wandsbek 40 für den Geltungsbereich Morewoodstraße Wandsbeker Zollstraße Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1832, Südgrenzen der Flurstücke 2094, 1830 und 1826 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Auf den Flurstücken 1827, 1828, 1829, 1830, 2094 und 1832 der Gemarkung Wandsbek kann für die sechs- und achtgeschossige Bebauung ein Garagengeschoß ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.
- 2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
- 3. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 1975.